

SATZUNG
über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart der Langgasse
nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB)
Erhaltungssatzung Langgasse

Auf Grund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 08.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsziel

Ziel dieser Satzung ist die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Langgasse aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Absatz 1 Nr. 1 BauGB.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Gebäude Langgasse 21 – 69 sowie die westlich daran anschließenden Flurstücke bis zum Karl-Kellner-Ring, für die Gebäude Langgasse 18 – 46 sowie die östlich daran anschließenden Flurstücke bis zur Hintergasse, für die Gebäude Langgasse 2 – 16 und für die Gebäude Hintergasse 1 – 5 in den Grenzen, wie sie in dem Übersichtsplan (Anlage) dargestellt sind. Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung sowie der Rückbau baulicher Anlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Wetzlar. Die Genehmigungspflicht besteht auch für bauliche Anlagen, die nach der Hessischen Bauordnung genehmigungsfrei sind.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

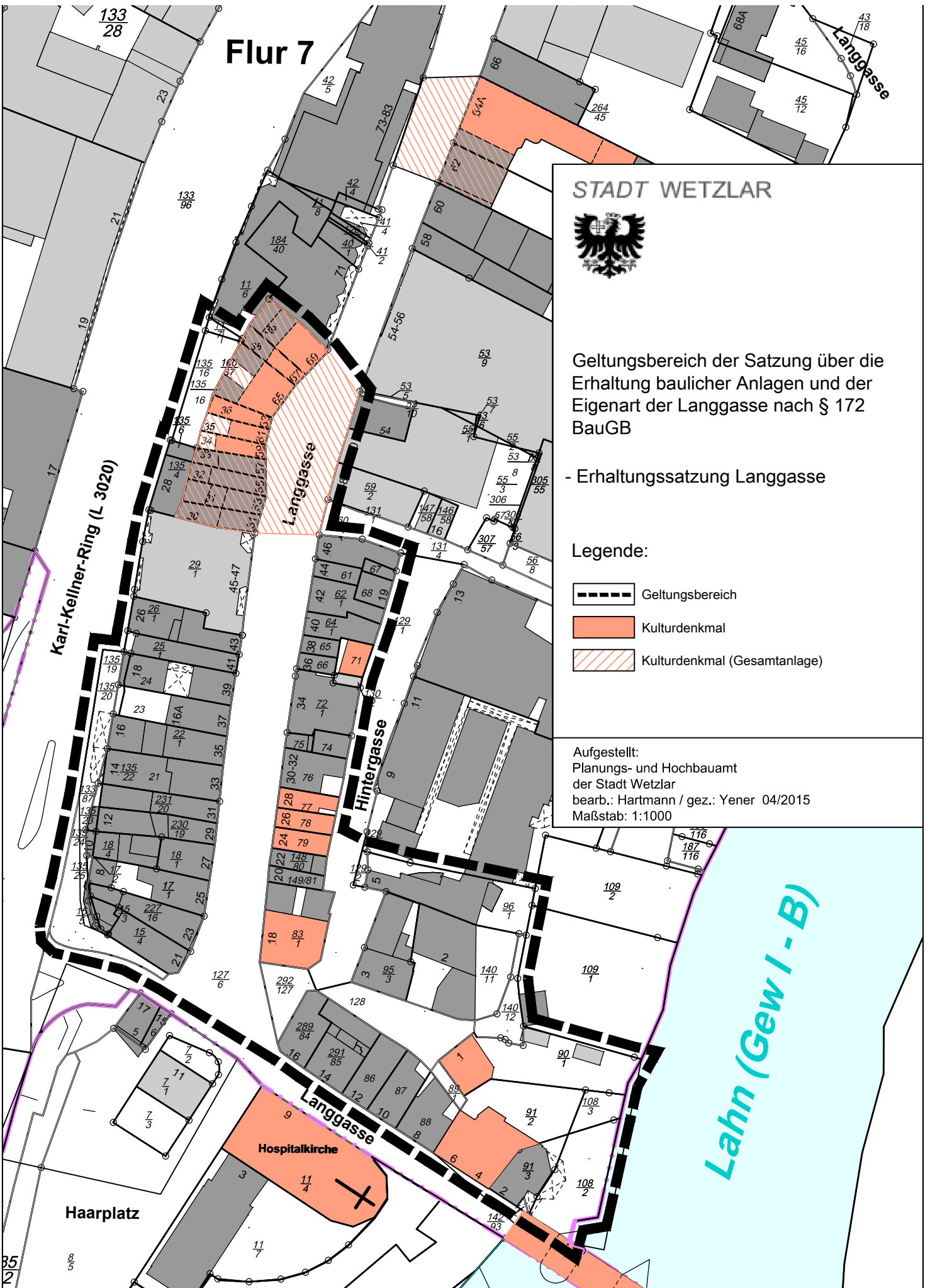
Wetzlar, den 08.06.2015

Der Magistrat der
Stadt Wetzlar

Dette
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 02.10.2015 (Bereitstellungstag)

Flur 7



STADT WETZLAR



Geltungsbereich der Satzung über die
Erhaltung baulicher Anlagen und der
Eigenart der Langgasse nach § 172
BauGB

- Erhaltungssatzung Langgasse

Legende:

- Geltungsbereich
- Kulturdenkmal
- Kulturdenkmal (Gesamtanlage)

Aufgestellt:
Planungs- und Hochbauamt
der Stadt Wetzlar
bearb.: Hartmann / gez.: Yener 04/2015
Maßstab: 1:1000

Lahn (Gew I - B)